



Stadtplanungsamt

Datum: 2014-07-28

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6022/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	05.08.2014
Hauptausschuss	12.08.2014
Stadtverordnetenversammlung	19.08.2014

Titel:

Kommunale Richtlinie zum Verfügungsfonds

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Stadt Luckenwalde“ mit den Anlagen 1-5.

Finanzielle Auswirkungen: [ja]

Gesamt				Produktkonto
-aufwendungen	[ja]	66.000,00	EUR	51130.543173
		60.000,00	EUR	51130.543171
		75.000,00	EUR	51130.543177

Auswirkung Folgejahre: [ja]

Erklärung siehe Begründung

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiter

Sachbearbeiterin

Erläuterung/Begründung:

Die am 29.05.2012 beschlossene Richtlinie zum Verfügungsfonds B- 5412/2012 hat sich in den vergangenen Jahren als ein wirksames Instrument bei der Aktivierung von ~~privaten Arrangements~~ **privatem Engagement** zur Belebung der Innenstadt bewährt. Insgesamt konnten Fördervorhaben umgesetzt werden (Anlage A). Attraktive Innenstädte, lebenswerte Stadtteilzentren und Ortskerne haben herausragende Bedeutung für die Zukunft unserer Städte. Viele Ortsteilzentren und auch Innenstädte sind jedoch mit Funktionsverlusten und Gebäudeleerstand konfrontiert. Die Unterstützung lebenswerter Stadt- und Ortsteilzentren trägt wesentlich zur Innenstadtentwicklung der Städte bei. Vor diesem Hintergrund haben Bund und Länder 2008 mit dem neuen Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ einen Förderschwerpunkt gesetzt. Mit dem Förderprogramm wurde ein Angebot zur Einrichtung von Verfügungsfonds für aktive Stadt- und Ortsteilzentren geschaffen. Nunmehr wurde dieses erfolgreiche Instrument auch auf die übrigen Städtebauförderprogramme übertragen und soll somit ein weiteres unterstützendes Instrument zur Erreichung der Sanierungs- und Entwicklungsziele sein. So wird eine neuartige Kombination von z.B. kleinteiligen Baumaßnahmen zur Stärkung der Nutzungsvielfalt mit Beteiligungs- und Mitwirkungsmaßnahmen unterstützt. Das Instrument des Verfügungsfonds zielt darauf, privates Engagement und private Finanzressourcen für die Erhaltung und Entwicklung zentraler Stadtbereiche zu aktivieren, die Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure und die Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen (Umsetzung „eigener“ Projekte).

Der Fonds finanziert sich i.d.R. zu mindestens 50% aus privaten Mitteln und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert. Das bedeutet: Jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Städtebauförderung (Bund, Land, Kommune) bezuschusst.

Das Fördervolumen entspricht in der Regel ca. 6 % der bewilligten Fördermittel.

Der Anteil aus Mitteln der Städtebauförderung darf 50% des Gesamtetats nicht überschreiten. Mit diesem Finanzierungsanteil dürfen ausschließlich investive, investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen finanziert werden. Der private Anteil des Verfügungsfonds kann von unterschiedlichen Akteuren (lokale Wirtschaft, engagierten Privatpersonen) akquiriert werden.

Über die Verwendung der Gelder aus dem Fonds entscheidet ein lokales Gremium in Eigenregie. Hierbei wird dieses Gremium (s. Anlage 3) entscheidend durch die entsprechenden lokalen Programmverantwortlichen aus den Fördergebieten unterstützt, die Anträge akquiriert und der Antragsteller persönlich „begleitet“.

Anlagen:

- Anlage 1 – Geltungsbereiche der Richtlinie
- Anlage 2 – Beispielhafte Maßnahmenübersicht
- Anlage 3 – Beiratsmitglieder
- Anlage 4 – Verfahrensablauf
- Anlage 5 – Antragsformular
- Anlage A – Übersicht Fördermaßnahmen 2012-2014